

Gemeinde Hülben

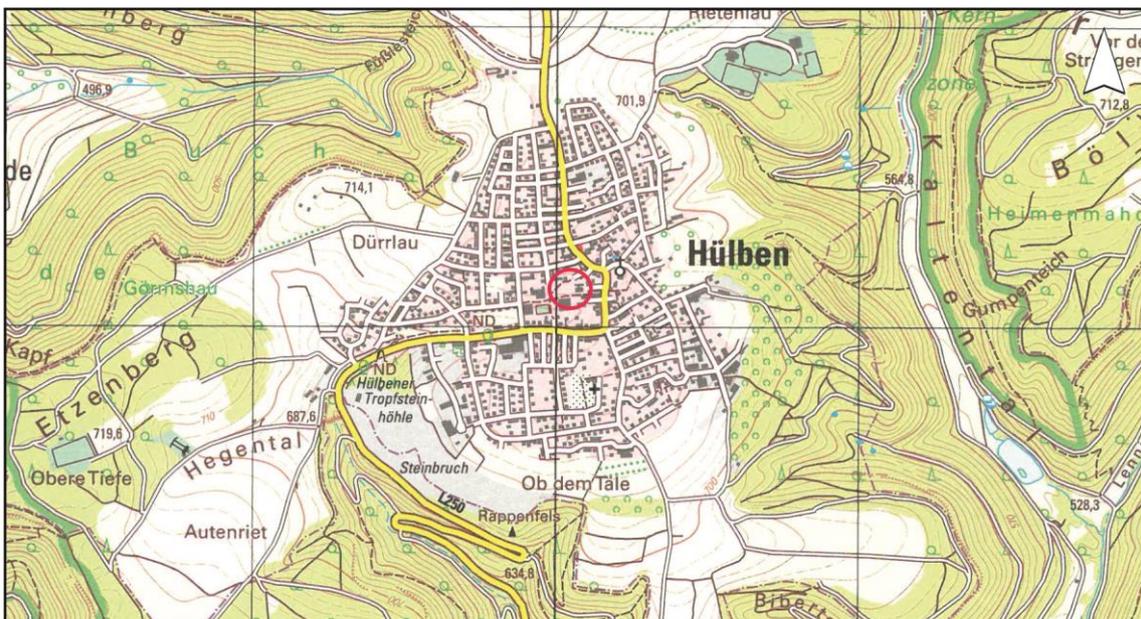
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan „Prof. Schwenkel-Straße“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

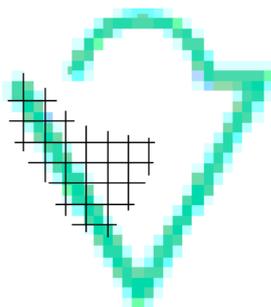
– Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7422 Lenningen (LGL 2017)

Auftraggeber: die STEG
Stadtentwicklung GmbH
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Proj.-Nr. 163420
Datum: 16.03.2020



Pustal Landschaftsökologie und Planung

*Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin*

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	4
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	5
6	KONFLIKTANALYSE	7
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	7
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	7
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	8
7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	8
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	8
7.3	Betroffenheit der Artengruppen	10
8	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	12
9	LITERATUR UND QUELLEN	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild des Plangebiets (rot) und der Umgebung	5
Abbildung 5.2:	Fotos aus dem Plangebiet	6
Abbildung 6.1:	Entwurf Bebauungsplan „Prof. Schwenkel-Straße“	7

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 7.1:	Begehungsprotokoll	8
Tabelle 7.2:	Betroffenheit der Artengruppen	10

1 Anlass

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Prof. Schwenkel-Straße“ in Hülben wird ein Beitrag zur innerörtlichen Nachverdichtung geleistet. Das Verfahren erfolgt nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Geplant ist ein Wohngebäude, welches als Mehrgenerationenhaus genutzt werden soll.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Begriffsbestimmungen

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe werden im Folgenden kurz erläutert.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen, sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten (LANA 2009).

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsbereich und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im März 2020 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 7).

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im zentralen Siedlungsbereich der Gemeinde Hülben und grenzt im Westen an Schule und Altenpflegeheim, im Süden an das zukünftige Familien- und Gesundheitszentrum und im Osten und Norden an bestehende Bebauung. Das Gebiet besteht größtenteils aus einer geschotterten Fläche (grober Kies) ohne Vegetation. Im Westen des Plangebiets befinden sich ein ehemaliger Gemüsegarten sowie eine kleine Ruderalfläche mit gering ausgeprägter Bodenvegetation, Brombeeren und zwei kleinen Laubbäumen. Im südöstlichen Bereich befindet sich ein Wohnhaus mit einer Scheune bzw. Werkstatt als Anbau.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2020).

Abbildung 5.1: Luftbild des Plangebiets (rot) und der Umgebung



Quelle: LUBW (2020), unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Schotterfläche, im Hintergrund ehemaliger Gemüsegarten und Ruderalfläche



Stein- und Schotterstrukturen (potenzielles Reptilienhabitat)



Ruderalfläche mit Laubbäumen



Wohnhaus mit Anbau



Dachstuhl des Gebäudes



Scheune/Werkstatt mit isoliertem Dach



Gewölbekeller

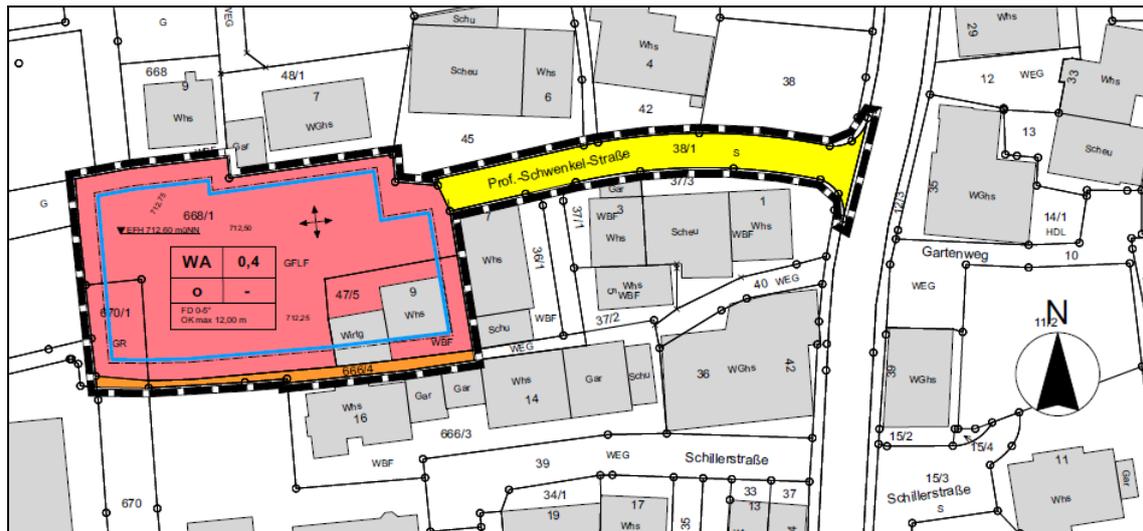
Fotos: Breitenberger

6 Konfliktanalyse

6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 0,19 ha. In zentraler Ortslage soll in unmittelbarer Nähe zum zukünftigen Familien- und Gesundheitszentrum ein Wohngebäude entstehen, welches als Mehrgenerationenhaus genutzt werden soll. Die unbebauten Flächen werden als Grünflächen angelegt.

Abbildung 6.1: Entwurf Bebauungsplan „Prof. Schwenkel-Straße“



Quelle: DIE STEG (2020), unmaßstäbliche Darstellung

6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 7.2 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Entfernung und Abriss des Gebäudes und des Anbaus (Scheune/Werkstatt)
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld
- Infolge von Gartennutzung eine Zunahme an (Gehölz-)Strukturen und Nutzungsvielfalt (Hecken, Beete, Sträucher)
- Aufgrund der Vorbelastungen (Schotter, Versiegelung) und der geplanten Ein- und Durchgrünung ist eine Verbesserung der Bestandssituation absehbar.

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 14.03.2020 durch Dipl.-Biol. Michael Breitenberger begangen. Das Gebiet wurde hierbei auf Hinweise von Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll

Datum	14.03.2020	Uhrzeit	14:00 – 16:30 Uhr
Wetter	7 °C, leichter Regen, windstill, 100 % Bewölkung		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen planungsrelevanter Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

7.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse:

Der Großteil des Plangebiets besteht aus einer geschotterten, vegetationslosen Fläche (vgl. Abb. 5.1 und 5.2). Westlich an die Schotterfläche grenzen ein ehemals genutzter Gemüsegarten sowie eine kleine Ruderalfläche mit gering ausgeprägter Bodenvegetation an. Dort sind weiterhin Brombeersträucher sowie zwei kleine Laubbäume vorhanden. Die Dächer des Wohngebäudes und des Anbaus weisen keine Zugänge auf.

Habitateignung:

Insekten

Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Futterpflanzen für planungsrelevante Insektenarten vorhanden.

Amphibien

Im Plangebiet sind keine Gewässer und damit keine Lebensräume für Amphibien gegeben.

Reptilien

Die Ruderalflächen im Westen und Nordwesten des Plangebiets weisen grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete Reptilien wie z. B. die besonders geschützte Blindschleiche auf. Die geschotterten Flächen sind stark verdichtet, es ist kein grabbares Substrat vorhanden. Das Vorkommen streng geschützter Arten wie der Zauneidechse wird aufgrund der isolierten, innerörtlichen Lage, der geringen Größe und mangelnder Habitatausstattung des Plangebiets ausgeschlossen.

Vögel

Es wurden keine Nester oder sonstige Spuren brütender Vogelarten an den Gebäuden und in der gering ausgeprägten Vegetation des Plangebiets entdeckt. Das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wird ausgeschlossen.

Fledermäuse

Das Gebäude weist grundsätzlich Potenzial als Sommer-Tagesquartier von Eintierarten und als Wochenstube für Haus-Fledermausarten. Der Dachboden und die Kellerräume (inkl. Gewölbekeller) wurden auf Spuren von Fledermäusen untersucht. Dabei konnten keine Kot- oder sonstige Spuren von Fledermäusen festgestellt werden. Eine Nutzung als Wochenstuben-Quartier wird daher ausgeschlossen.

Die Gebäude inkl. Dachstuhl weisen keine ausreichend großen Einflugmöglichkeiten auf. Das Dach des Anbaus (Scheune/Werkstatt) ist komplett abgedichtet. Auf dieser Grundlage wird ein Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen und sind nicht zu erwarten.

7.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 7.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben. Reptilien: Die Ruderalflächen im Westen und Nordwesten des Plangebiets weisen grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete Reptilien wie z. B. die besonders geschützte Blindschleiche auf. Die geschotterten Flächen sind stark verdichtet, es ist kein grabbares Substrat vorhanden. Das Vorkommen streng geschützter Arten wie der Zauneidechse wird aufgrund der isolierten, innerörtlichen Lage, der geringen Größe und mangelnder Habitatausstattung des Plangebiets ausgeschlossen.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Avifauna	Es wurden keine Nester oder sonstige Spuren brütender Vogelarten an den Gebäuden und in der gering ausgeprägten Vegetation des Plangebiets entdeckt. Das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wird ausgeschlossen.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Säugetiere: Fledermäuse	<p>Das Gebäude weist grundsätzlich Potenzial als Sommer-Tagesquartier von Einzeltieren und als Wochenstube für Haus-Fledermausarten. Der Dachboden und die Kellerräume (inkl. Gewölbekeller) wurden auf Spuren von Fledermäusen untersucht. Dabei konnten keine Kot- oder sonstige Spuren von Fledermäusen festgestellt werden. Eine Nutzung als Wochenstuben-Quartier wird daher ausgeschlossen.</p> <p>Die Gebäude inkl. Dachstuhl weisen keine ausreichend großen Einflugmöglichkeiten auf. Das Dach des Anbaus (Scheune/Werkstatt) ist komplett abgedichtet. Auf dieser Grundlage wird ein Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

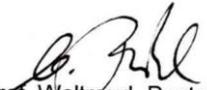
Das Plangebiet ist strukturell von geringer artenschutzrechtlicher Relevanz.

In den westlichen und nordwestlichen Randbereichen (Ruderalvegetation, Schotter) besteht grundsätzlich Habitatpotenzial für anspruchslose und weit verbreitete Reptilien wie die Blindschleiche.

Planungsrelevante Artengruppen sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen, der geringen Größe und der innerörtlichen, isolierten Lage des Plangebiets nicht zu erwarten. Die geschotterten Flächen sind stark verdichtet, es ist kein grabbares Substrat vorhanden.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung bestehen nicht. Es werden keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Datum: 16.03.2020


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – **NatSchG**) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl.S.597, ber. S.643 und GBl.2018, S.4)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) m.W.v. 01.12.2019

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – **FFH-Richtlinie (92/43/EWG)** – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) **Vogelschutz-Richtlinie**

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – **BArtSchV**) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

DIE STEG (2020): Planzeichnung Entwurf Bebauungsplan „Prof. Schwenkel-Straße“, Maßstab 1 : 500, Stand 04.03.2020, Stuttgart.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2017): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7422 Lenningen

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010

Dto. (2020): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet 16.03.2020, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes